

Satzung des gemeinnützigen Vereins Fairbeziehung e.V.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.08.2020 beschlossen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Fairbeziehung e.V.". Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Neuhausen auf den Fildern, Landkreis Esslingen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1997 (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Hilfe für benachteiligte Menschen, insbesondere Menschen mit Behinderung, und der Völkerverständigungsgedanke.

§ 3 Zweckverwirklichung

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an dritte Organisationen, die im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke tätig sind. Insbesondere gefördert werden benachteiligte Menschen im Globalen Süden. Der Verein beschafft die hierfür notwendigen Mittel durch Beiträge, Spenden, sowie Veranstaltungen.
- (2) Darüber hinaus unterstützt der Verein lokale Projektpartner/innen durch die Vermittlung von Freiwilligenstellen.
- (3) Außerdem wird durch den gleichberechtigten Umgang aller Projektpartner/innen und die Förderung der Verknüpfung von Menschen aus dem Globalen Süden und Globalen Norden (z.B. durch Patenschaften) der Satzungszweck verwirklicht.
- (4) Des Weiteren wird der Satzungszweck durch internationale Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht, bei der die globalen Zusammenhänge wirtschaftlicher, politischer und sozialer Strukturen aufgezeigt werden.
- (5) Dabei wird auf ökologische Nachhaltigkeit besonderer Wert gelegt.
- (6) Es sollen damit Entwicklungsperspektiven geschaffen werden, die die negativen Auswirkungen unserer globalen Gesellschaft begrenzen oder nach Möglichkeit vermeiden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein kann im gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Fördermitglieder leisten einen Beitrag zur Verwirklichung des Vereinszweckes, ohne dass sie Vereinsmitglieder im Sinne des BGB sind. Alle natürlichen und juristischen Personen können Fördermitglieder sein. Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Bei bestehendem oder vermutetem Interessenkonflikt mit dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins muss ein Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt werden. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (5) Ist der/die um Aufnahme Nachsuchende unter 18 Jahre alt, so ist die schriftliche Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich. Die Zustimmung eines Elternteils gilt dabei ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
- (6) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag kann auch auf elektronischem Weg zum Beispiel per Email oder falls vorhanden über ein Onlineformular auf der Internetseite des Vereins gestellt werden. Aus dem Antrag muss eindeutig die nach Abs. 1 formulierte Art der Mitgliedschaft hervorgehen.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monatsersten, der auf den Aufnahmebeschluss folgt.
- (8) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste, Auflösung der juristischen Person oder Tod des Mitglieds.
- (10) Die Mitglieder sind berechtigt, mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres ihren Austritt schriftlich zu erklären (elektronische Übertragung, zum Beispiel per Email, ist zulässig). Für die Fristeinhaltung ist der Eingang des Schreibens beim Verein entscheidend.
- (11) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Anrufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

- (12) Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (13) Durch Beendigung der Mitgliedschaft wird das ehemalige Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft, insbesondere von Beitragsverpflichtungen, befreit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche von Seiten des ehemaligen Mitglieds. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:
- a. den Zweck des Vereins zu fördern und an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken,
 - b. die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7 Finanzielle Mittel

- (1) Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliedsbeitrag für Mitglieder und deren Fälligkeit fest. Hierzu kann die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung erlassen.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen beschließen, den Beitrag zu ermäßigen oder von einem Beitrag ganz abzusehen.
- (3) Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch regelmäßige oder außerordentliche Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes zur Finanzierung von Finanzlücken des Vereins die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (5) Der Verein kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Rücklagen bilden, soweit dies für die nachhaltige Erfüllung seiner steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke notwendig ist.
- (6) Sollten bei einem Spendenaufruf für einen bestimmten Zweck mehr Mittel eingehen als dafür notwendig sind, so ist der Überschuss für einen möglichst gleichartigen Zweck aufzuwenden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand und
 - c. der/die Kassenprüfer/in.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a. Beschlussfassung über vereinspolitische Grundsätze;

- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c. Wahl des/der Kassenprüfer/in;
 - d. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
 - f. Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - h. Beschlussfassung über von Mitgliedern eingebrachte Anträge;
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - j. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. In dringenden Fällen ist eine kürzere Einladungsfrist möglich, der Dringlichkeitsgrund ist in der Einladung anzugeben.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (5) Der/Die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlung, vertretungsweise deren/dessen Stellvertreter/in.
- (6) Fördermitglieder können eingeladen werden und haben Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zum Sitzungsbeginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Es gilt für die Einhaltung der Frist der Poststempel.
- (8) Dringliche Anträge können noch in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem Vorgehen zustimmt.
- (9) Bei verkürzter Einladungsfrist können Anträge während der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (10) Bei verkürzter Einladungsfrist ist auf diese bei der Einladung hinzuweisen.
- (11) Satzungsänderungen können nicht bei Mitgliederversammlungen mit verkürzter Einladungsfrist beschlossen werden.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann auch mit elektronischen Hilfsmitteln in Form von Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Im Falle einer oder mehrerer Vollmachten gemäß Abs. 3 kann ein Mitglied mehrere Stimmen abgeben.
- (2) Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
- (3) Alternativ können sie ihr Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (4) Das Stimmrecht kann nur ausgeübt oder übertragen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das vorhergehende Geschäftsjahr entrichtet ist.
- (5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl abgehalten.
- (7) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Wahl durch Handzeichen vorzunehmen. Vergleichbar sichere elektronische Wahlformen sind zulässig.
- (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterschrieben.
- (9) Das Protokoll kann von jedem Mitglied angefordert werden.
- (10) Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen zwei Monaten nach der Beschlussfassung erhoben werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu vier Beisitzer/innen. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt und befugt diejenigen Entscheidungen zu treffen, die sich ihrer Natur nach aus dem Vereinszweck sowie aus der Führung und Überwachung der Geschäfte ergeben.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Beisitzer/innen werden auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (4) In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- (5) Als gewählt gilt, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder auf sich vereinigen kann. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und können in Person oder elektronisch abgehalten werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe von schlüssigen Gründen verlangen, dass der Vorsitzende den Vorstand unverzüglich einberuft.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht oder wenn alle Vorstandsmitglieder dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmen.
- (9) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (10) Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur mit Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Kassenprüfer/in

- (1) Der/Die Kassenprüfer/in wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf 1 Jahr gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/Die Kassenprüfer/in darf dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Der/Die Kassenprüfer/in bleibt solange im Amt, bis ein/e Neue/r gewählt worden ist.
- (4) Der/Die Kassenprüfer/in erhält Einsicht in jegliche Unterlagen des Vorstands.
- (5) Die Aufgaben des/der Kassenprüfer/in sind:
 - a. Die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung von Mitteln und Geldern sowie die ordnungsgemäße Buchführung.
 - b. Die Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung über die Verwendung aller Einnahmen.
 - c. Die Prüfung von Belegmaterial, die sich auf stichprobenartige Kontrollen beschränken soll.
 - d. Bei Beanstandungen sind weitergehende Prüfungen hierzu zulässig.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine Änderung des gemeinnützigen Zweckes ist ausgeschlossen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die möglicherweise erforderlich werden, ohne Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, wenn sich dadurch keine inhaltlichen Veränderungen ergeben.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung auf Beschluss der Mitgliederversammlung treten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (3) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten bisherige Satzungsbestimmungen außer Kraft.

§ 15 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern im Falle einer Auflösung des Vereins die Mitgliederversammlung keinen besonderen Liquidator bestimmt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen.
- (4) Der/Die Liquidator/in hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und/ oder die Hilfe für Menschen mit Behinderung.

§ 16 Sonstiges

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, können zur Konkretisierung insbesondere folgende Vereinsordnungen erlassen werden
 - a. Vom Vorstand: Datenschutzrichtlinien, Geschäftsordnung des Vorstandes, alle Ordnungen, die laufende Geschäfte und sonstige Aufgaben des Vorstands betreffen;
 - b. Von der Mitgliederversammlung: Beitragsordnung, Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- (2) Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen wurden, kommen §§22 bis 79 BGB zur Anwendung.

Die Satzung wurde von den nachstehenden Mitgliedern unterschrieben.

Markus Kleinhansl

Samuel Brielmaier

Benedikt Boersig

Patrick Kaiser

Salome Hagedorn

Alina Mues

Laura Burghardt